

Anlage 2 zum Gutachten der Schulleiterin / des Schulleiters nach § 42 HLbG:

**Rechtsgrundlagen (1)**

Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286).

**§ 1 Ziele und Inhalte der Lehrerbildung**

- (1) (...)
- (2) Die Lehrerbildung vermittelt allen Lehrkräften erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Neben die pädagogische Professionalisierung tritt die zielgerichtete Qualifizierung für solche Aufgaben oder Teilaufgaben der Lehrtätigkeit, die Angelegenheiten der Schulverwaltung sowie Aspekte der Haushaltsführung im Schulbereich und den Einsatz von Medientechnologie und Gesundheitsaspekte betreffen. Die Lehrerbildung bereitet die Lehrkräfte auf das Heranführen der Schülerinnen und Schüler an das Berufsleben vor.
- (3) (...)

**§ 42 Bewertung des Ausbildungsstandes**

- (1) Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** bewertet in einem Gutachten die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Schule **unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit**.
- (2) Die **Bewertung des Ausbildungsstandes** ergibt sich als Summe aus den Bewertungen von acht Modulen und den **verdoppelten Bewertungen des Gutachtens nach Abs. 1** und der pädagogischen Facharbeit nach § 40a.

**Aus der Durchführungsverordnung zum HLbG vom 28.9.2011 (HLbGDV) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.9.2012 (GBl. S.299):**

**§ 41 Ziele und Inhalte**

- (1) Die pädagogische Ausbildung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, unterschiedlicher sozialer oder kultureller Herkunft
  1. zu unterrichten,
  2. zu erziehen, zu beraten und zu betreuen,
  3. zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen und

4. die Entwicklungsprozesse der Schule mitzugestalten.

- (2) In der Pädagogischen Ausbildung sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften in engem Bezug zum erteilten Unterricht so vertieft und erweitert werden, dass die in § 1 Abs.2 des hessischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Kompetenzen im Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sichtbar werden. Dies gilt entsprechend auch für die pädagogische Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.
- (3) Während der pädagogischen Ausbildung haben für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsbelange Vorrang.

#### § 47 Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

- (1) In dem Gutachten nach § 42 Abs.1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang die **Ziele und Inhalte nach § 41 Abs. 1 und 2** erfüllt worden sind. **Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben.** Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung festlegen.
- (2) Mit der Meldung zur Prüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Gutachten beim zuständigen Studienseminar vor. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen.

#### *Aus dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) Fassung s.o.*

#### § 24 Noten und Punkte

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem nach Anlage 1 beurteilt.
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
  - „Sehr gut“ Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
  - „Gut“ Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
  - „Befriedigend“ Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
  - „Ausreichend“ Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
  - „Mangelhaft“ Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

„Ungenügend“ Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

**Aus der Anlage 1 (zu § 24 Abs.1 HLbG):**

<b>Tabelle zur Beurteilung einzelner Prüfungsleistungen nach einem Punktesystem</b>	
<b>Notenstufen</b>	<b>Punktzahl</b>
sehr gut (1)	15
	14
	13
gut (2)	12
	11
	10
befriedigend (3)	09
	08
	07
ausreichend (4)	06
	05
	04
mangelhaft (5)	03
	02
	01
ungenügend (6)	00